Stadtverordneten-Sitzung.

Halle, 18. Mai.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Professor Dr. Dittenberger und Baumeister Schulze.

Eingegangen ist eine Petition des Herrn Bäckermeister Ulrich, welcher in dem städtischen ehemals Gleisenring'schen Hause Ecke der Kl. Ulrichstraße und Kanzleigasse wohnt. Derselbe wird dahin vorstellig, ihm einen Theil der Miethe zu erlassen, weil er wegen anhaltender schwerer Krankheit längere Zeit hindurch nicht im Stande gewesen sei, sein Geschäft ordentlich zu betreiben. Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Ferner ist eine Magistratsvorlage eingegangen betreffend unentgeltliche Hergabe einer Baustelle an der Ecke Köppigerstraße-Lutherstraße, gegenüber der Westfront des Riebeckstifts zum Zwecke der Erbauung eines vierten Reichswaisenhauses in Halle.

1. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß dem an der Mittelschule angestellten Lehrer Kämmerer vom 1. April ab nachträglich die Funktionszulage von 450 Mk. und der an der Mittelmädchenschule angestellten Lehrerin Jodefahrt die Funktionszulage von 50 Mk. gewährt wird. Beide haben nach dem 1. April die Prüfung als Mittelschullehrer bezw. -Lehrerin bestanden. (Berichterstatter: St.-V. Steckner.)

2. Zur Ausführung der Maler- und Tapeziererarbeiten im Neubau des Riebeckstifts werden 26500 Mk. bewilligt. Dabei wird ein Antrag der Baukommission angenommen, welcher dahin geht, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, während der Ausführung der Malerarbeiten wiederholt Prüfungen des Materials vornehmen zu lassen. Ferner wird der Magistrat ersucht, in der Kapelle nur einen provisorischen Anstrich herstellen zu lassen, wenn nicht die Austrocknung der Wände und der Decke gesichert erscheint. Auf Antrag der Finanzkommission wird noch beschlossen, daß die Arbeiten in Submission vergeben werden sollen und endlich auf Antrag des St.-V. Herm, daß bei Vergebung der Arbeiten lediglich Hallesche Maler berücksichtigt werden. (Berichterstatter: St.-V. Brünecke und Apelt.)

3. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß für das Grundstück an der Baderei 3, bei welchem z. Z. eine Kellerentwässerung nach dem Straßenkanale nicht möglich ist, die Kanalanschlußgebühren vorläufig nur in Höhe von 6 Mk. für das laufende Meter der Frontlänge eingefordert werden, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn in Zukunft auch eine Kellerentwässerung nach dem Straßenkanal ermöglicht werden sollte, die volle Gebühr von 9 Mk. pro lfd. Meter zur Erhebung gelangt. (Berichterstatter: St.-V. Brünecke und Demuth.)

4. fällt aus.

5. Das Kuratorium der Paul Riebeck-Stiftung hat auf das Gesuch der Frau Wilhelmine Miller hierselbst beschlossen, derselben die erbetene Vergütung von 187 Mk. für Pflege und Beerdigung ihrer Schwester, der Wittwe Deutsch, welche insolge letztwilliger Verfügung des Erblassers aus dem Paul Riebeck'schen Nachlasse eine lebenslängliche Rente erhielt, zu gewähren. Auf Ersuchen des Magistrats erklärt sich die Versammlung mit der Auszahlung dieser Vergütung einverstanden. (Berichterstatter: St.-V. Demuth.)

6. Der Magistrat ersucht die Versammlung, die Bedingungen, auf Grund deren die öffentliche Ausschreibung der Vermiethung des Stadttheaters vom 1. September 1897 ab erfolgen soll, gutzuheißen. Gleichzeitig stellt der Magistrat, mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dem Stadttheater um die Verwaltung eines großen, wichtigen Instituts handelt und deshalb die fortdauernde Fühlung mit der Versammlung dem Magistrat besonders erwünscht ist, den Antrag, die Theaterkommission, welche bisher eine Stadtverordneten-Kommission ist, in eine gemischte Deputation umzuwandeln. Die Bestimmung der Zahl der von der Versammlung zu wählenden Mitglieder stellt der Magistrat anheim und soll — falls auf den Antrag eingegangen wird — die entsprechende Zahl von Magistratsmitgliedern deputirt werden.

Der Berichterstatter St.-V. Schütte bemerkt, daß die vorgelegten Bedingungen im wesentlichen dem Vertrage entsprechen, welcher im vorigen Jahre mit Herrn Theaterdirektor Rahn geschlossen ist. Das erscheine auch natürlich, denn der Vertrag ist das Ergebniß sehr eingehender Berathungen einer besonderen Kommission, die ein Ende vorigen Jahres aufgelöst wurde. Auf Antrag des St.-V. Albrecht beschließt die Versammlung, zunächst in eine Generaldebatte einzutreten. Da aber selbst der Antragsteller das Wort hierzu nicht ergreift, wird sogleich in die Einzelberathung der Bedingungen eingetreten.

Zu § 1 beantragt St.-V. Albrecht Streichung des Absatzes 5a, wonach dem Magistrate zu Repräsentations- und Uebernachtungszwecken im Zuschauerraume die Prosceniums-Loge 1. Rang links überwiesen wird. Die Magistratsmitglieder würden so gut besoldet, daß es nicht nothwendig erscheine, denselben eine Prämie oder einen Vorzug zu gewähren. Wenn Stadtverordnete, die unentgeltlich für die Gemeinde arbeiten, in das Theater gehen wollten, so müßten diese auch bezahlen. St.-V. Uber beantragt, die Loge „dem Magistrate und dem Stadtverordneten-Vorsteher" zu überweisen, zieht diesen Antrag aber zurück, nachdem sich der Herr Vorsteher lebhaft dagegen ausgesprochen hatte. Herr Bürgermeister v. Holly: Allerdings komme es in anderen Städten nicht oft vor, daß dem gesammten Magistrate die Benutzung einer Loge zusteht; hier habe der Magistrat mit Einführung dieses Gebrauchs lediglich einen Wunsch der Versammlung eingeführt. Es gebe aber keine Stadt, in welcher ein städtisches Theater besteht, wo nicht der Oberbürgermeister einen Raum zu Repräsentations- und Uebernachtungszwecken hat. In Halle werde dieser Gebrauch, wie dem Herrn Bürgermeister bekannt ist, seit mindestens 20 Jahren geübt, es sei aber auch nothwendig, daß dem Chef der Stadtverwaltung ein Raum im Theater zur Verfügung steht, da derselbe über die Verhältnisse im Theater informirt sein muß. Die Frage der Besoldung der Magistratsmitglieder müsse hier ganz ausscheiden, denn Gehälter würden nicht gezahlt, um damit Ausgaben zur Vornehmung amtlicher Funktionen zu bestreiten. Einen finanziellen Erfolg werde der Antrag Albrecht nicht haben, wohl werde aber mit Annahme desselben dem Herrn Oberbürgermeister ein gewisses Mißtrauen ausgesprochen und es liege doch, wie besonders betont werden kann weil der Herr Oberbürgermeister abwesend sei, nicht der geringste Anlaß hierzu vor.

Nachdem noch die St.-V. Welsch und Sachs zur Sache gesprochen, wird der Antrag Albrecht gegen die 2 Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt und § 1 in der Fassung der Magistratsvorlage genehmigt.

Nach Absatz 2 des § 2 hat jeder Bieter seinem Gebote den Nachweis beizufügen, daß er ein disponibles Vermögen von mindestens 75000 Mk. besitzt. St.-V. Krüger meint, damit würden mehr finanzielle als künstlerische Interessen verfolgt. Ein Mann mit 75000 Mk. Vermögen sei schon als Kapitalist zu betrachten, der in weniger objektiver Weise an künstlerische Fragen herantritt. Redner meint, 40000 Mk. genügen, um die Stadt sicher zu stellen. St.-V. Albrecht unterstützt diesen Antrag und führt aus, daß je höher die Ansprüche an das disponible Vermögen gestellt werden, desto kleiner der Kreis der Reflektanten werden muß. St.-V. Friedrich beantragt, anstatt 75000 Mk. zu setzen: 60000 Mk. Diese Summe erscheine nach den bisherigen Erfahrungen doch genug und sei um 10000 Mk. höher gegriffen, als die in dem Vertrage mit dem jetzigen Miether. St.-V. Schmidt spricht für den Antrag Friedrich, während St.-V. Schütte, Herr Stadtrath Winter und St.-V. Steckner für den Vorschlag des Magistrats eintreten. Die Versammlung erhebt den Antrag Friedrich zum Beschluß.

Nach § 3 liefert die Stadtgemeinde Halle dem Miether u. a. die elektrische Beleuchtung, einschließlich der Nutz- und Tagbeleuchtung nach Maßgabe der einen Theil des Vertrages bildenden Bestimmungen hierüber.

Der Berichterstatter St.-V. Schütte theilt mit, daß in der Theaterkommission der Antrag gestellt sei, den Lichtverbrauch in gewissem Sinne zu beschränken bezw. zu kontrolliren und deshalb dem Theaterdirektor nur eine Lichtmenge von 400000 Ampersstunde jährlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, für den Mehrverbrauch aber 4 Pfg. pro Ampersstunde zu erheben. Dieser Antrag sei jedoch abgelehnt, weil die Kommission glaubte, daß nach der ganzen Anlage unseres Theaters Werth auf die Erzielung von Lichteffekten bei Ausstattungsstücken zu legen sei und eine höhere Miethe nur dann erreicht werden könne, wenn dem Miether derartige Beschränkungen nicht auferlegt werden, zumal der städtische Beleuchtungsaufseher und die übrigen Beamten eine Kontrolle üben. St.-V. Nesse beantragt 350000 Ampersstunden jährlich zur Verfügung zu stellen, während St.-V. Brinkmann die Lichtmenge auf 400000 Ampersstunden festgesetzt wissen will. Letztere Menge sei nicht willkürlich gegriffen, sie entspreche vielmehr dem Lichtverbrauch im letzten Spielabschnitt, wo das Theater stets gut beleuchtet gewesen wäre. Wenn der Theaterdirektor kein Interesse daran habe, zu sparen, wo dies geschehen kann, so werde Verschwendung mit dem Licht getrieben, wie Redner dies zu beobachten Gelegenheit hatte. Nach längerer Erörterung beschließt die Versammlung nach dem Antrage Brinkmann.

Zu § 9 wird auf Anregung der St.-V. Dr. Kohlschütter und Friedrich der letzte Absatz dahin geändert, daß zu jedem Spielabend zum Besuche des Foyers „der Regel nach" eine einmalige Pause von mindestens 10 Minuten stattfinden muß. Der Theaterzettel hat anzuzeigen, in welchen Zwischenakt diese Pause fällt. In der Vorlage war die Pause für jeden Spielabend unbedingt vorgeschrieben.

§ 11 lautet: „Während des Spielabschnitts (§ 10) haben mindestens 210 Abendvorstellungen, darunter mindestens 150 Abonnements-Vorstellungen stattzufinden. Das Abonnement muß sich auf den ganzen Spielabschnitt erstrecken." Ferner: „Aenderungen dieser (vorgeschriebenen) Preise, insbesondere Erhöhungen der Kassenpreise bei Gastvorstellungen, sowie die Gewährung besonderer Vergünstigungen bedürfen der Genehmigung des Magistrats." Es wird beschlossen, daß die 210 Abendvorstellungen hintereinander gegeben werden müssen und Unterbrechungen der Reihenfolge der Vorstellungen der Genehmigung des Magistrats bedürfen. Damit soll vorgebeugt werden, daß der Theaterdirektor die Giltigkeit der Dauerkarten unterbricht, um Gastvorstellungen mit erhöhten Preisen einzuschieben.

Nach § 17 soll dem Miether Aftermiethung bezw. Cession des Miethsrechts nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats gestattet sein. Um Cessionen von der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung abhängig zu machen, wird gesagt, „sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet".

Mit diesen Aenderungen werden die Bedingungen genehmigt.

Der zweite Theil der Magistratsvorlage, Umwandlung der Theaterkommission in eine gemischte Deputation wird vertagt, da diese Frage von der Finanzkommission noch nicht vorberathen ist.

7. Der Haushaltsplan der Paul Riebeck-Stiftung für 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe mit 128300 Mk. festgesetzt. (Berichterstatter St.-V. Steckner.)

8. Auf den Antrag des Magistrats, die im Haushaltsplane für 1896/7 Kap. XIII D II für Pflasterungen von Straßen eingestellten Mittel endgiltig zu bewilligen, beschloß die Versammlung am 11. Mai in Anschung der Neupflasterung der Louisenstraße von der Margarethenstraße bis zur Hedwigstraße, die Beschlußfassung zu vertagen. Nachdem eine gemeinschaftliche Besichtigung der Straße seitens der Bau- und Finanzkommission stattgefunden hat, haben beide Kommissionen in gemeinsamer Sitzung beschlossen, zu empfehlen, von der Anpflanzung von Bäumen abzusehen und das Fahrbahnpflaster auf dem Theile an den Bestandbaume um 1 m auf der südlichen Seite zu verschmälern, an den übrigen Stellen dagegen um 2 m. Dadurch entsteht eine Ersparniß von 2000 Mk. (Berichterstatter: St.-V. Hildebrandt und Apelt.)

St.-V. Nesse erinnert daran, daß die Versammlung in voriger Sitzung wiederholt beschlossen hat, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, bei der Polizeiverwaltung dahin zu wirken, daß die Polizeiverordnung, welche die Unterbetonirung der Bordschwellen allgemein vorschreibt, wenigstens insoweit aufgehoben wird, als Nebenstraßen mit geringem Verkehr in Betracht kommen. Die Louisenstraße habe nun so gut wie keinen Verkehr, weshalb Redner beantragt, zu beschließen, daß in der Straße die Bordschwellen nicht unterbetonirt werden.

Herr Bürgermeister v. Holly bezeichnet den auf eine Revision der Baupolizei-Verordnung hinzielenden Beschluß für durchaus begründet. Auf jeden Fall werde der Antrag geprüft und die Versammlung demnächst Mittheilung über die von dem Magistrate gefaßten Beschlüsse erhalten. Der Antrag des St.-V. Nesse die Unterbetonirung der Bordschwellen in der Louisenstraße abzulehnen, sei indeß unannehmbar, da er gegen die zu Recht bestehende Verordnung verstoße. Der Herr Bürgermeister giebt anheim, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, die Ausführung der Pflasterung der Louisenstraße auszusetzen, bis die generelle Frage der Unterbetonirung der Bordschwellen erledigt ist.

St.-V. Friedrich stellt diesen Antrag und St.-V. Nesse erklärt, daß damit das erreicht werde, was er beabsichtigte. Es wird so beschlossen.

9. Die Versammlung setzt die Fluchtlinie für das Grundstück Martinstraße Nr. 7 nach dem Antrage der Baukommission fest. (Berichterstatter: St.-V. Steinhaus.)

10. Die Entlastung der Rechnung der Sparkasse für 1894, welche in Einnahme mit 14209360 Mk. 37 Pfg., in Ausgabe mit 13942027 Mk. 31 Pfg. und mit einem Bestande von 267333 Mk. 6 Pfg. abschließt, wird ausgesprochen. (Berichterstatter: St.-V. Apelt.)

St.-V. Friedrich bemängelt, daß das Sparkassenkuratorium bis vor kurzer Zeit Anträge, beste Hypotheken gegen 3¾prozentige Verzinsung auszuleihen, wiederholt ablehnte. Nach den Mittheilungen eines früheren Stadtraths habe das starre Festhalten an 4prozentigen Hypotheken dahin geführt, daß sich sehr hohe Summen ansammelten, die dann gegen einen Zinsfuß von 2 Prozent an Bankiers gegeben seien. Seitdem das Kuratorium einen anderen Vorsitzenden erhalten, habe sich dasselbe zwar dazu bequemt, allmählich Gelder auf gute Hypotheken zu 3¾ Prozent auszuleihen. Es müsse aber ausgesprochen werden, daß es seine richtige Wirthschaftspolitik sei, wenn den Banken sehr hohe Summen gegeben werden und das Geld der Bürgerschaft zu einem Zinsfuße vorenthalten wird, welchen andere Institute bereits seit längerer Zeit einführten.

Herr Stadtrath Jochmus bemerkt, ungefähr seit Neujahr werde Geld auf beste Hypotheken zu 3¾ Prozent ausgeliehen. Die Annahme, es seien bei den Bankiers erhebliche Summen zu 2 Prozent Zinsen angelegt, sei eine irrthümliche, die verfügbaren Bestände seien vielmehr von der Kämmereikasse übernommen und von dieser der Sparkasse verzinst.

St.-V. Steckner: Wir haben in den letzten 10 bis 15 Jahren verschiedene Zinsermäßigungen durchgemacht. Für das Sparkassenkuratorium war es deshalb eine schwere Aufgabe, den Zeitpunkt richtig zu erkennen, von welchem ab zweckmäßig Gelder systematisch zu billigerem Zinsfuße auszuleihen waren. Wenn das Kuratorium vorliegenden Anträgen folgend bis auf 3½ Prozent herunter gegangen wäre, dann hätte in Erwägung gezogen werden müssen, ob nicht auch der Zinsfuß für die Einlagen von 3 auf 2½ Prozent herabzusetzen sei. Die Sparkasse in Breslau habe viel Geld billig ausgeliehen und den Zinsfuß für die Einlagen herabgesetzt, müsse sich jetzt aber mit der Frage beschäftigen, ob nicht wieder der Zinsfuß erhöht werden muß, da sie gegen herabgesetzte Zinsen keine Einlagen mehr erhält. Im September und Oktober v. J. habe das Kuratorium sich in mehreren Sitzungen mit der Frage der Zinsermäßigung für Hypothekendarlehne auf 3¾ Prozent beschäftigt und man sei nahe daran gewesen dazu überzugehen. Damals sei aber bekanntlich eine Erschütterung des gesammten Geldmarktes eingetreten. Als sich nach Verlauf einiger Monate herausstellte, daß die Kalamität, welche die internationalen Börsen ergriffen hatte, vorübergehend war, und sobald wieder normale Verhältnisse eingetreten waren, sei man damit vorgegangen, solide Hypotheken zu 3¾ Prozent auszuleihen. Angesammelte Gelder seien nicht bei Bankiers zinsbar angelegt. Den Bankiers seien nur zeitweise die Summen übergeben, welche die Sparkasse zur Verfügung haben muß, um die Rückzahlungen, die sich gegen Ende des Quartals durchschnittlich auf 600,000 bis 800,000 Mk. belaufen, bewirken zu können. Diese Gelder sollten nicht unempfindlich Kosten liegen und wurden deshalb gegen 2 Prozent den Bankiers gegen-Unterpfand gegeben, daß Hypotheken dieses Geldes nicht ausgeliehen werden, weil sonst die Sparkasse in die unangenehme Lage kommen würde, zeitweilig Geld gegen höhere Verzinsung von den Banken zu borgen.

11 und 12 fallen aus.

Zuletzt vertieft der Herr Vorsteher einen von 30 Stadtverordneten unterzeichneten Antrag, welcher dahin lautet: „Nach Fertigstellung der Halle-Hettstedter Eisenbahn, deren Inbetriebsetzung in diesen Tagen bevorsteht, liegt es im Interesse der Stadt Halle, daß die Stadtbahnlinie Bahnhof-Schielerbrücke bis zur Hafenstraße verlängert wird. So viel bekannt ist, liegt der Stadtgemeinde die Verpflichtung zum Ausbau der Verlängerung ob. Wir richten deshalb die Anfrage an den Magistrat, wann der Ausbau erfolgen soll."

Herr Bürgermeister v. Holly hält die Sache für so wichtig, daß dieselbe sofort zur Berathung gebracht wird.

St.-V. Brünecke begründet den Antrag. Es sei von vielen Seiten bedauert, daß die Verlängerung der Stadtbahnlinie nicht während des Baues der Halle-Hettstedter Eisenbahn zur Ausführung gekommen ist. Die Verlängerung liege im allgemeinen Interesse und müsse sobald als möglich hergestellt werden.

Herr Bürgermeister v. Holly: Der Magistrat habe die Angelegenheit bereits zu Anfang des Jahres berathen. Es sei richtig, daß die Stadtgemeinde verpflichtet ist, das Stück Stadtbahn nach Fertigstellung der Schieferbrücke zu bauen. In dem mit der Halleschen Straßenbahn abgeschlossenen Fusionsvertrage habe die Straßenbahn aber die Verpflichtung zum Bau übernommen, für den Fall des Zustandekommens der Fusion. Diese sei aber bekanntlich abhängig von der Genehmigung der Regierung. Der Magistrat habe deshalb an die Hallesche Straßenbahn die Frage gerichtet, ob sie bereit sei, die Kosten für den Ausbau der Bahnstrecke zu ersetzen, für den Fall, daß die Fusion zu Stande kommt. Mit einiger Verzögerung erwiderte die Straßenbahn hierauf, daß sie sich erst dann darüber erklären könne, wenn ihr das Projekt vorgelegen hat. Das Projekt ist darauf schleunigst ausgearbeitet und liegt nun fertig vor; dasselbe wird ohne Verzug der Straßenbahn zugestellt werden, so daß vielleicht schon kurz nach Pfingsten der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage gemacht werden kann. Der Magistrat bedauert, daß die Strecke nicht bei der Betriebseröffnung der Halle-Hettstedter Eisenbahn fertig ist, er konnte es aber nicht verantworten, eine verhältnißmäßig große Summe — es handelt sich um 20000 Mk. für die Gesise — zu verausgaben, deren Rückerstattung zu verlangen, die Stadt kein Recht hat.

St.-V. Friedrich hält die Sache wegen der Ausbaukosten nicht für so gefährlich; wenn die Stadt ein Recht habe, von der Straßenbahn die Ausbaukosten zu beanspruchen, so werde sie das Geld schon zu erlangen wissen. Die Strecke müsse aber ausgebaut werden, da der Verkehr darauf wartet. Weil aber in der Presse immer wieder der Versuch gemacht werde, eine Verlegung der Schienen auf der Schieferbrücke zu erlangen, so müsse festgestellt werden, daß dieser Punkt in der Baukommission s. Z. ausführlich berathen und klargelegt ist, daß die Schienen nicht anders gelegt werden dürfen, wenn den Verkehr auf der Brücke nicht gefährdet werden soll. Der Herr Vorsteher kann dem Magistrate nicht unbedingt unrecht geben, wenn er eine Leistung, die Anderen auferlegt ist, nicht ohne Weiteres auf städtische Mittel übernehmen will. St.-V. Brünecke glaubt, daß nach den Verträgen Gefahr nicht vorhanden ist. Wenn man auf die Fusion warten wolle, dann werde die Strecke in diesem Jahre voraussichtlich nicht gebaut. Herr Bürgermeister v. Holly betont, daß die Stadtgemeinde von der Erklärung der Straßenbahn abhängig ist, daß letztere die Kosten erstatten will. St.-V. Steckner kann keine Gefahr erkennen. Die Fusion habe sich nun 3 Jahre verzögert und es unterliege keinem Zweifel, daß die Straßenbahn um eine Verlängerung der Konzession einkommen muß, wenn die Genehmigung von der Regierung erfolgt wird, da die ganzen Amortisationsberechnungen x. auf einer unverkürzten Konzessionsdauer fußen. Suche aber die Straßenbahn eine Konzessionsverlängerung nach, dann werde es leicht sein, die Rückerstattung der verlegten Kosten zu erlangen. St.-V. Schütte meint dagegen auf Grund eingehender Kenntniß der Verträge, daß kein Mittel vorhanden sei, für den Ausbau verlegte Kosten später wieder von der Straßenbahn einzuziehen. Damit schließt die Besprechung.

Zum Zwecke der Erledigung der noch auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände soll nächsten Donnerstag eine außerordentliche Sitzung abgehalten werden.

Deutscher Reichstag.

92. Sitzung. 1¼ Uhr Nachmittags.

Berlin, 18. Mai.

Am Bundesrathstische v. Bronsart, Fürst Hohenlohe, v. Marschall.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung der Gesetzesnovelle, betr. die Friedenspräsenzstärke (vierte Bataillone) und des Nachtrags zum Etat.

Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf: Ich will mich nur darauf beschränken, die militärischen Motive darzulegen, welche für die Umformung der vierten Bataillone sprechen, und zwar will ich mich nur auf die wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken. Der Grundgedanke der Heeresverstärkung war seiner Zeit, die Feldarmee muß verstärkt werden, und zwar derjenige Theil vornehmlich, der den ersten Stoß auszuhalten hat. Früher mußte man bei der Mobilmachung gleich auf die Reserven zurückgreifen, statt nur die Truppen der ersten Linie, die jungen Leute ins Feld zu stellen. Es bleibt ein unbestreitbares Verdienst des Grafen Caprivi und seines Amtsvorgängers, diesen Grundgedanken richtig erfaßt zu haben. Reserveformationen und Neuformationen sind keine Kerntruppen, wie die aus einem Guß bestehende Linie. Reserven und Neuformationen sind minderwerthig, nicht an Tapferkeit, aber an Leistungsfähigkeit; sie sind nicht zu vergleichen mit vollwerthigen, mobilgemachten Friedenstruppen. Deshalb sind auch die Nichtvollbataillone den Vollbataillonen nicht gleichwerthig. Dazu kommt, daß auch die durch die vierten Bataillone gegenwärtigen Reserven nicht vollwerthig sind. Daher entsteht auch der 1891er Entwurf ursprünglich die Vermehrung um 66 Vollbataillone, gerade wie jetzt. Diese sind viel leistungsfähiger als die frisch aufgefüllten Halbbataillone. Der Gedanke, der Ihnen jetzt vorliegt, rührt also nicht etwa von mir her, sondern schon von dem Kaiser im Jahre 1891. Sie werden nun fragen, weshalb griff man 1893 nicht zu Vollbataillonen, sondern zu Halbbataillonen? Es liegt das daran, daß man bei der Vermehrung des Heeres dem Volke ein Aequivalent geben wollte in der zweijährigen Dienstzeit. Ueber diese waren die Meinungen getheilt. Sie werden sich daher nicht wundern, daß man einen Versuch machte und zu dem Behufe die vierten Bataillone schuf. Man fragte sich damals hauptsächlich, was ist nöthig, um die Ausbildung der Truppen bei der zweijährigen Dienstzeit durchzuführen? Zwischen hat sich herausgestellt, daß die vierten Bataillone keine glückliche Maßnahme waren. Wir sind auch übergeugt, daß die jetzt geschaffenen Vollbataillone durchaus das leisten werden, was jetzt den Halbbataillonen an Ausbildung übertragen ist. Der Zweck jedes Versuches ist, zu sehen, was gut und nicht gut ist. Der ist nicht zu tadeln, der Versuche macht, wohl aber der, der nicht das Fazit aus den gemachten Versuchen zu ziehen weiß. Das gilt vor Allem auch für die Militärverwaltung. Die Ergebnisse dreier Kriege beweisen Ihnen doch wohl auch, daß unsere Militärverwaltung so ungefähr das Richtige zu treffen weiß. (Beifall und Heiterkeit.)

Abg. Lieber (Ctr.): Für meine parlamentarischen Freunde giebt es kaum eine größere Genugthuung, als die, welche wir in der Vorlage und in der soeben gehörten Rede finden. Es bestätigt sich jetzt, was wir seiner Zeit gegen die vierten Bataillone eingewendet haben. Wir könnten jetzt, wenn wir wollten, mit Schadenfreude auf diejenigen blicken, die uns damals bekämpft hatten. Redner erinnert an den bekannten Artikel des „Milit. Wochenbl." über das Duell, in dem dieses unter Berufung auf die Bibel betheitigt wurde. Ein anderer Punkt, der auf Aller Lippen liegt, ist die Reform des Militärstrafverfahrens. Der Schwerpunkt dieser neuen Vorlage liege aber für das Centrum in einem anderen Punkte, nämlich in dem Zusammenhange der vierten Bataillone mit der zweijährigen Dienstzeit. Auch der Herr Kriegsminister wies so schon auf diesen Zusammenhang hin, er nannte die vierten Bataillone Aschenbrödel. Aber 1893 war dies Aschenbrödel eine Prinzessin (Heiterkeit.) Damals waren die vierten Bataillone ein wesentlicher Bestandtheil einer grundlegenden Reform der Heeresverfassung. Sie waren damals die Voraussetzung für die Einführung der zweijährigen Dienstzeit, eine Gewährleistung der ferneren Kriegstüchtigkeit der Armee. Die Ausführungen des Herrn Kriegsministers, es habe sich damals nur um einen Versuch gehandelt, machen da doch einen wenig glaubwürdigen Eindruck. Meine Freunde sind zu einer ernsthaften Prüfung der Vorlage durchaus bereit, sind aber nicht geneigt, die Vorlage zu fördern, wenn sie nicht die Gewähr erhalten, daß die zweijährige Dienstzeit nicht dadurch erschüttert wird und daß die Vorlage nicht den Weg öffnet zu neuen Forderungen. (Beifall.)

Reichskanzler Fürst Hohenlohe: Der Herr Vorredner hat den Wunsch ausgedrückt nach offiziellen Erklärungen über den Stand der Frage der Militärstrafprozeßreform. Obgleich ich keinen Zusammenhang dieser Frage mit dem gegenwärtigen Gegenstand Ihrer Berathungen verstehen oder erkennen kann, so bin ich doch bereit, die Anfrage des Vorredners zu beantworten. Es ist allgemein bekannt, daß das Militärstrafverfahren der Verbesserung bedarf und daß die Armee eines einheitlichen Strafverfahrens nicht entbehren kann. Dies hat dazu geführt, daß schon seit längerer Zeit, wie Sie wissen, eine Kommission mit der Ausarbeitung einer neuen Militär-Strafprozeßordnung betraut wurde. Der Entwurf einer solchen ist nunmehr soweit vorbereitet, daß ich bestimmt erwarten darf, denselben im Herbst dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs vorlegen zu können. (Bravo!) Derselbe wird vorbehaltlich der Besonderheiten, welche die militärischen Einrichtungen erheischen, auf

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960520030/fragment/page=0001

den Grundsätzen der modernen Rechtsanschauungen aufgebaut sein (Bravo!). Im Uebrigen muß ich selbstverständlich ablehnen, Näheres über den Inhalt mitzutheilen, so lange er nicht im Bundesrathe berathen ist.

Abg. Richter (fr. Vp.) erklärt zunächst, der Abg. Lieber habe ihm einen großen Theil seiner Ausführungen vorweg genommen, und zwar in Bezug auf Militärstrafprozeß und zweijährige Dienstzeit. Selbstverständlich verlangten auch er und seine Freunde Sicherstellung der zweijährigen Dienstzeit. Was die Vorlage anlange, so hätten auch die anderen Ressorts in derselben ihre Wünsche vorgebracht in dem Nachtragsetat, obwohl dazu doch gewiß noch im nächsten Jahre Zeit gewesen wäre. Sehr zu verwundern sei es, daß der Bundesrath in dem Nachtragsetat eine Erhöhung der Matrikularbeiträge vorgeschlagen habe, obwohl dadurch, wie man es früher genannt habe, die Zirkel der Einzelstaaten verwirrt würden! Und wie habe man früher gegen das Anwachsen der Reichsschulden geeifert, während hier ohne Weiteres neue 10 Millionen in das Milliardenbuch eingetragen würden. Nach weiteren finanzpolitischen und finanztechnischen Ausführungen berührt Redner den Zusammenhang der Umwandlung der vierten Bataillone mit der zweijährigen Dienstzeit. Der Kriegsminister sprach von einem alten Plane von 1891. Das ist richtig. Aber jener alte Plan beruhte doch noch auf der Voraussetzung der dreijährigen Dienstzeit. Man muß sich wundern, wie rasch sich die Anschauungen in Militärkreise ändern. Die vierten Bataillone sind allmählich zum Schwimmen und jetzt nun gar zum Aschenbrödel geworden. Im weiteren befürwortet Redner den Antrag der freisinnigen Volkspartei auf gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit. Von der Annahme oder Nichtannahme dieses Antrages werde seine Partei ihre Stellungnahme zu dem Antrage abhängig machen. Mit dieser Vorlage ist der Bundesrath fertig geworden, mit der Reform des Militärstrafprozesses noch nicht, da sollen wir wieder noch ein Jahr warten, obwohl bei letzterer die Vorarbeiten viel eher begonnen haben. Ich dächte, auch mit dieser Vorlage könnten wir sehr gut bis zum Herbst warten. Es bedeutet dies kein Mißtrauen gegen die Person des Kriegsministers; aber wir können diese Vorlage nur annehmen, wenn uns reale Garantien für die Erfüllung unserer Wünsche gegeben werden. (Beifall.)

Abg. v. Poddielski (cons.) tritt für die Vorlage ein, welche lediglich sachlich geprüft werden müsse ohne Hereinziehung von Nebenfragen. Die Fachleute hätten ihr Urtheil über die vierten Bataillone dahin abgegeben, daß letztere ihren Aufgaben nicht genügten. Und dadurch rechtfertige sich die Vorlage vollauf. Keineswegs dürfe der Reichstag schon die zweijährige Dienstzeit endgiltig beseitigen, da hierüber noch keine abschließenden Erfahrungen vorlägen.

Kriegsminister v. Bronsart: Herr Lieber hat die Duellstage angeschnitten und einen Artikel des „Mil. Wochenbl." dabei erwähnt. Dieses Blatt ist aber von der Heeresverwaltung unabhängig. Ueberdies habe ich schon lange darüber nachgedacht, ob ich nicht auch die amtlichen Bekanntmachungen in einem anderen Blatte erscheinen lassen soll. Will Herr Lieber meine Privatansichten über das Duell erfahren, so stehe ich ihm jeden Abend nach ½ 10 Uhr zu Gebote. (Heiterkeit.) Amtlich aber könnte ich nichts anderes erklären, als was schon der Herr Staatssekretär des Innern neulich Namens des Herrn Reichskanzlers erklärt hat. Daß die zweijährige Dienstzeit durch die Vorlage gefährdet ist, bestreite ich, sie steht mit der Vorlage in gar keinem Zusammenhange. Ich möchte auch bezweifeln, daß schon 1899 ein abschließendes Urtheil über diese Frage vorliegt. Ich würde mir jedenfalls bei dieser Vorlage, die rein technischer Natur ist, in der Frage der zweijährigen Dienstzeit nichts abzwingen lassen. Ich bin überhaupt ein absoluter Gegner jeder Zukunftsmusik, weil beim Militär die Bedürfnisse wechseln, je nach Taktik und Technik. So lange wir uns innerhalb der Präsenz halten und keine Mehrforderungen machen, möchte ich die Herren daher doch bitten, mir keine Schwierigkeiten zu machen. Ich sehe in dem Reichstage keinen Prozeßgegner, sondern einen wohlwollenden Freund. (Heiterkeit.) Wenn ich zu diesem sage: ich bitte um einen Mantel, und er sagt mir dann: den Mantel gebe ich Dir nicht, aber ich werde sehen, ob ich Dir nicht einen Ueberzieher geben kann, der etwas kürzer ist als der Mantel! (Heiterkeit), so werde ich ihm antworten: so erkenne ich Dich in Deiner wahren Bescheidenheit. (Große Heiterkeit.)

Abg. v. Bennigsen (ntl.) behält sich und seinen Freunden das Votum über die Vorlage vor, glaubt aber schon jetzt auf eine Verständigung mit dem Minister hoffen zu können. Die Erklärung des Reichskanzlers habe das Haus offenbar befriedigt, die Besorgnisse wegen Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit seien übertrieben.

Abg v. Kardorff (freons.) erklärt, der von Richter gewünschten Klausel bedürfe es gar nicht, da sich die zweijährige Dienstzeit offenbar bewährt habe.

Abg. Rickert (fr. Vgg.) bespricht den Duellartikel des „Mil.-Wochenblatt" und ersucht um baldige Erledigung der Reform des Militärstrafverfahrens. Er habe das Vertrauen, daß die zweijährige Dienstzeit dem Volke nicht wieder werde genommen werden.

Abg. Hausmann (sdd. Volksp.) tritt für die Richterische Klausel der gesetzlichen Festlegung der zweijährigen Dienstzeit ein und kommt namentlich auch auf die Verschleppung der Reform des Militärstrafprozesses zu sprechen. Man habe von politischen Pastoren gesprochen; wenn aber diese sich nur mit ihrem priesterlichen Amte befassen sollten, so müsse man mit demselben Recht ein gleichartiges Verlangen auch an die politischen Adjutanten richten.

Nunmehr wird von Rechts ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht.

Nachdem noch der Antisemit Liebermann für die Vorlage eingetreten ist, bei der die zweijährige Dienstzeit keinesfalls zum Kompensationsobjekt zu machen sei, wird die Vorlage an die Budgetkommission verwiesen.

Dienstag 1 Uhr: Nachtragsetat, betr. Südwestafrika. 3. Lesung der Nordostseekanal-Vorlage. Wahlprüfungen.

Migränin
gegen
Kopfschmerzen jeder Art.
Neues erprobtes bestbewährtes Mittel.
Erhältlich in den Apotheken aller Länder.

Sommerfahrplan.

Abfahrt nach:

Magdeburg: 12²² V. (b. Cöthen), 4⁴⁵ V., 7¹⁷ V. 1—3, 10⁵ V., *1¹³³ V., 1²³ N. 1—3, 3²⁵ N., 5⁵⁸ N., *7¹⁴ N., 8⁴⁵ N. 1—3, *10⁴⁸ N

Leipzig: 2⁵⁷ V., 4²³ V., 5⁵⁴ V., 7³² V., *7⁴⁷ V., 9¹⁵ V., 10²² V., *10⁴⁴ V., 11⁵² V., 1⁴³ N. 1—3, 4⁰⁰ N., *5¹⁷ N., *5⁵⁵ N., 6³⁰ N., 7¹³ N., 8⁴² N., 9²¹ N. 1—3, *11⁵ N., 12⁶ N.

Aschersleben-Halberstadt: 4⁵⁵ V., 7⁵⁷ V., 11⁴² V., *1⁵⁰ N., 3¹⁷ N., 6¹⁸ N., 10³⁰ N. (bis Halberstadt, von da ab Schnellzug nach Aachen).

Nordhausen-Kassel: 5³⁰ V., 6⁵⁰ N (bis Sangerhausen nur Werktags), 7¹³ V. (bis Nordhausen nur Sonn- u. Festtags), 9¹⁴ V., *11⁰⁰ V., 12⁰⁰ N. (bis Eisleben nur Werktags), 1⁰⁰ N (bis Eisleben nur Sonn- und Festtags), 2²⁰ N., *3³⁸ N. 1—2, 6² N., *10⁴⁰ N., 11¹⁰ N. (bis Nordhausen).

Berlin-Anhalt: 12²⁹ V., *3⁵⁸ V. D 4²⁷ V., 7⁰⁰ V., *9¹² V., 11¹² V., 1⁵³ N., *5⁵⁸ N., 5⁴⁶ N., *8²⁴ N., 8⁴⁷ N. (b. Bitterfeld), D9⁴⁷ N.

Soran-Guben: *7³⁰ V., 7¹⁰ V., 11⁵⁴ V., *2⁵⁵ N., 6²⁸ N., 11¹⁰ N. (bis Torgau.)

Thüringen: 3⁴ V., 5⁴⁵ V., 7³⁰ V. (bis Stadtilm nur Sonn- und Festtags) 2—3, *8 V., D 9⁵⁹ V., 10²³ V., *10¹⁸ N. (nach Stuttgart und München), *11²⁷ V., 1¹⁰ N., 2²² N., *3⁵³ N., 5³⁹ N., 7²⁰ N. (bis Merseburg) 3—4, *7⁴¹ N. (nach Eisenach und München), 9⁴⁶ N. (bis Kösen) 2—3, 11⁷ N. (bis Erfurt), D 11⁵⁷ N.

Ankunft von:

Magdeburg: 2⁴⁴ N., 6⁴⁰ N. (von Cöthen), *7⁴⁵ N., 10² N., *10⁵⁹ N., 1²⁹ N. 1—3, 3⁴⁵ N., *5¹⁰ N., 7⁰⁰ N., 9¹² N. 1—3, *10⁵⁹ N.

Leipzig: 12¹¹ V., 4⁴⁷ V., 6²⁹ V., 7⁶ V. 1—3, 7⁴⁹ V., 9⁴⁶ V., 10⁴⁵ V., *11²⁵ V., 1¹⁷ N. 1—3, *1²⁷ N., 3⁵ N., 4²⁵ N., 5²⁹ N., *7² N., 7⁴⁸ N., 8³⁵ N. 1—3, 9²¹ N., 10⁵⁰ N., *10⁴⁴ N.

Aschersleben-Halberstadt: 5³⁰ V. (v. Cönnern, nur Werktags.), 7¹⁵ V., 10¹² V., 12⁴¹ N., 5⁴ N., *5⁵³ N., 9⁸ N., 11⁵⁸ N.

Nordhausen-Kassel: 6⁴⁵ V. (von Nordhausen), *7²⁰ V., 9⁵⁵ V., 1³³ N., 4¹⁰ N. (von Eisleben) *2⁴⁹ N. 1—2, 5³² N., 7³⁰ N. (von Eisleben nur Werktags *8¹ N., 9¹ N. (von Eisleben nur Sonn- und Festtags), 10²⁰ N., 10⁵⁶ N. (von Nordhausen nur Sonn- und Festtags).

Berlin-Anhalt: 2⁵⁹ V., 4⁴⁵ V., 7⁵⁸ V. (von Bitterfeld), D9⁵⁵ V., 10¹⁸ V., *10⁴⁴ V., *11²³ V., 2⁷ N., 5³⁰ N., *7⁵² N., 9⁴ N., 11⁸ N. D 11³³ N.

Soran-Guben: 6³⁶ V. (v. Torgau) 10³⁰ V., *1² N., 3²⁶ N., 7³³ N. 10⁶ N., *10³⁰ N.

Thüringen: *8⁴⁴ V. (v. München), D4²² V., 5⁵⁸ V. (v. Merseburg) 3—4, 6⁴³ V. (von Erfurt), *9⁵ V., 10²³ V., 1¹⁵ N., 2¹¹ N., 5¹¹ N., *5⁵⁸ N., *8¹⁹ N. (von Stuttgart und München), 8⁵⁶ N., D 9⁴⁵ N., 10⁴⁵ N. (von Apolda nur Sonn- und Festtags) 2—3, 12¹⁶ N.

* bedeutet Schnellzug 1—3 Kl., D Schnellzug 1—2 Kl. mit Platzgebühr; wo nichts angegeben, Personenzug mit 1. bezw. 2—4 Kl.

Voraussichtliches Wetter am 20. Mai 1896.
Bei West- später Nordwind veränderliches wärmeres Wetter mit Neigung zu Niederschlägen.

Wasserstände: Am 18. Mai: Weißenfels Oberp. + 2,46. 19. Mai: Halle unterhalb + 1,88, Trotha + 1,96. 18. Mai: Bernburg + 1,33, Calbe Unterpegel + 0,90, Oberp. + 1,56, Dresden + 0,38, Magdeburg + 3,20.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen für den Stadtbezirk Halle a. S. finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Risel

in dem Turnsaale der Bürgerschule Oleariusstraße 7

und zwar:

vom 29. April bis 1. Juli d. Js. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

vom 2. Juli bis 30. September d. Js. Mittwochs Nachm. von 3—4 Uhr statt.

Dieser Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche

a. im Jahre 1895 geboren sind,

b. in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1895 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorführung jedes Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken bestehen, dürfen impfpflichtige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu sehen.

Jeder Impfling muß 8 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden Mittwoch oder Sonnabend zu der festgesetzten Zeit zur Revision vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird, und ein Impfschein nicht ertheilt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen — ausgeschlossen diejenigen, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen wollen — werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern bezw. Pflegebefohlenen in den anberaumten Impfbezw. Revisionsterminen behufs der Impfung und Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre i. J. 1896 impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1896 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen.

Halle a. S., den 24. April 1896.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 1. bis 15. Mai cr. sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben resp. angemeldet worden:

1 silbernes Armband, 1 Stimmhaken, Schirme, 1 Hut, 1 Muff, Portemonnaies mit Inhalt, 1 Maulkorb, 1 Ring, 1 Harmonika, 1 leeres Portemonnaie, 1 Brosche, 2 Messer, 1 kleine Markttasche, 1 kleines Handkörbchen, 1 Uhrkette, Taschentücher, 1 Uhr, 1 Brille, 1 Kreuzchen, illustrirte Hefte, 1 schwarze Tasche.

2. In derselben Zeit sind als verloren hier angemeldet:

5 goldene Damenuhren mit Kette, 1 goldene Broche, Nadel mit Brillant.

An die unbekannten Eigenthümer der unter Nr. 1 verzeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken, daß, wenn eine solche nicht **innerhalb der nächsten 3 Monate** erfolgt ist, hinsichtlich der nicht reklamirten Gegenstände nach Maßgabe des § 8 des Ministerial-Reglements vom 21. April 1882 verfahren werden wird.

Bezügliche Auskunft wird während der Dienststunden im **Polizei-Sekretariat IV, Schmeerstr. 1,** II links, Zimmer Nr. 19, ertheilt.

Halle a. S., den 15. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der am 24. Januar 1861 zu Halle a. S. geborene Schriftsetzer **Emil Lenke** entzieht sich der Sorge für seine Familie, so daß dieselbe aus Armenmitteln unterstützt werden muß. Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltes.

Halle a. S., den 18. Mai 1896.

Die Armen-Direktion.
Jernial.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Herr **Albert Schmidt** hierselbst, Leipzigerstraße 80, zum Schiedsmann-Stellvertreter für den hiesigen Schiedsmannsbezirk 9c auf eine dreijährige, am 1. Mai ds. Jahres begonnene Amtsdauer bestätigt und verpflichtet worden ist.

Halle a. S., den 12. Mai 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Meldewesen der Stadt Halle a. S.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats die Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen der Stadt Halle a. S. vom 15. August 1893 dahin abgeändert, daß vom 1. Juni d. Js. ab die Abmeldungen nicht mehr nach dem daselbst im § 4 vorgefehenen Formular B, sondern nach dem nachstehenden Formular auf grünem Papiere zu erstatten sind.

Formular B.

Polizeiliche Abmeldung.

Am .....ten ..... 18..... (Datum des Umzugs) ist von Halle a/S. — bisherigen **Wohnort** — vorübergehenden **Aufenthaltsort** —
(Das Nichtzutreffende ist zu streichen.)
aus ..... Straße №.....
nach ..... (künftigen Wohnort) ..... Straße №.....
nachstehend verzeichnete Person verzogen:

Zu- und alle Vornamen. (Der Rufname ist zu unterstreichen.) (Bei Frauen auch der Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in etwa früheren Ehen geführt haben.)	Familienstand (ob ledig, verehel., verwittwet geschieden, separirt).	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Geburtsort und Kreis (Provinz Bundesstaat).	Religion.	Staatsangehörigkeit.

Name und Stand des Meldenden.

Halle a/S., den ..... 18.....

.....
(Datum der Abgabe der Meldung.)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Halle a/S., den 15. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen des § 16 der Polizei-Verordnung über die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage vom 21. März 1879, **nach welcher am Vorabende des Pfingstfestes Schaustellungen, Bälle, Concerte und ähnliche Lustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht stattfinden dürfen,** werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwa eingehende Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung solcher Vergnügen nicht berücksichtigt werden können.

Halle a. S., den 18. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die am 28. Januar 1859 zu Merseburg geborene geschiedene **Auguste Klingner geborene Tischödel,** deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgt nicht für ihr Kind, — Namens Walter Tischödel — sodaß dasselbe aus Armenmitteln verpflegt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.

Halle a. S., den 12. Mai 1896.

Die Armen-Direktion.
Jernial.

Gas-Coke

an Anstalt: **90 Pfg.** das Hektoliter zerkleinert,
" " **80** " " großstückig,
frei Gelaß 1,05 Mark und 95 Pfennig das Hektoliter bei Abnahme von mindestens 14 Hektoliter.

Halle a. S., den 19. März 1896.

Die Verwaltung der Gas- u. Wasserwerke.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Conrad Jacobi** — Inhabers der Firma **Conrad Jacobi** — zu Halle a/S. wird nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleiche hierdurch aufgehoben.

Halle a. S., den 8. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Georg Zeising** zu Halle a/S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 17. Juni 1896,
Vorm. 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31 anberaumt.

Halle a. S., den 8. Mai 1896.

Große, Kanzleirath,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts,
Abtheilung VII.

Der unterm 19. Juni 1892 hinter die verehelichte Restaurateur **Friederike Bertha Schmidt** geborene **Lebrecht** aus Halle a/S. erlassene Steckbrief ist erledigt. V. M. I. 260/91.

Halle a. S., den 15. Mai 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Der früher in Halle a/S. wohnhafte Kellner **Carl Borkert,** der im Jahre 1895 nach London gegangen, dort aber nicht mehr ermittelt ist, wird als Zeuge gesucht. Sein Geburtsort ist Eisleben.

Wer über seinen jetzigen Aufenthaltsort etwas angeben kann, wird darum zu den Akten III. M. I. 195/95 ersucht.

Halle a. S. den 15. Mai 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Der gegen die unverehelichte Dienstmagd **Marie Nickel,** geboren am 8. März 1867 zu Kunzendorf, Kreis Breslau, zuletzt in Luckau, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle unterm 12 September 1893 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. — Aktenzeichen III. L. I. 250/93.

Halle a. S., den 10. Mai 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Der gegen den Schlosser **Bruno Hanke** zu Halle a/S. unterm 4. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt. J. V. b. 375/96.

Halle a. S., den 18. Mai 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Warnung!

Es ist uns bekannt geworden, daß auf unsern Namen Listen herumgetragen und Beiträge für die Ferienkolonien eingesammelt werden. Wir erklären nochmals, daß wir **keine** Sammellisten herumschicken und bitten dringend, keinem unbekannten Sammler etwas zu geben, sondern denselben zur Anzeige zu bringen; uns zugedachte Beiträge aber — deren wir noch recht viele bedürfen — nur an einen unserer Mitglieder oder an eine unserer Sammelstellen (Bankhaus **Lehmann,** Bankhaus **Steckner,** Buchhandlung **M. Niemeyer**) abzuführen.

Verein für Volkswohl III. Abtheilg. für Ferienkolonien.

Prof. Kohlschütter, Vorsitzender.

Ein Kind

besseren Standes wird in gute Pflege genommen. Zu erfr. in der Exped. d. Bl.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960520030/fragment/page=0002